



Georg Fahrenschohn

STAATSSSEKRETÄR  
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

An die Vorsitzenden der  
Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung der  
Bund-Länder-Finanzbeziehungen

c/o Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Telefon  
089 2306-

Telefax  
089 2306-2730

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

26. Sep. 2000

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Oettinger,  
sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Struck,

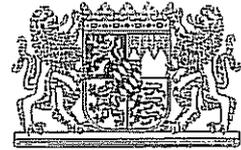
beiliegend übersende ich ein Schreiben des Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten mit der Bitte, dieses der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen als Kommissionsdrucksache zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache  
138

**Der Präsident des  
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs**



Az. P-1041.5-2/98

München, 16. September 2008

W/Reb/H

An den  
Bayerischen Staatsminister  
des Innern  
Herrn Joachim Herrmann  
Odeonsplatz 3  
80539 München

**Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

seit mehreren Jahren wird in verschiedenen politischen Konstellationen immer wieder eine Zusammenlegung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit diskutiert. Nach meinem Kenntnisstand erfolgt ein neuer Vorstoß in diese Richtung derzeit im Rahmen der Föderalismusreform II, in der Arbeitsgruppe 4 - Justizthemen. Diskussionsgrundlage sind die Gesetzentwürfe des Bundesrates zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drs. 543/04) und zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern (Zusammenführungsgesetz BT-Drs. 16/1040).

Wie ich erfahren habe, hat zuletzt der Finanzminister des Landes Baden-Württemberg ein Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 1. August 2008 der Kommission zur Kenntnis gegeben. In diesem Schreiben wird für die Einführung der Länderöffnungsklausel geworben und hierzu angeführt, dass die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts einhellig die Gesetzesvorhaben und damit eine Zusammenführung unter anderem der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstützen. Eine Distanzierung für den Fall, dass eine bloße Länderöffnungsklausel im Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheit findet, sondern, darüber hinausgehend, eine bundeseinheitliche Zusammenlegung verfolgt

wird, enthält das Schreiben nicht. Damit könnte der Eindruck entstehen, die Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre einhellig für eine Zusammenlegung, ggf. auch ohne Öffnungsklausel. Hierzu möchte ich klarstellen, dass die bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit - mit Blick auf die gewünschte Kompetenzverlagerung auf die Länder - zwar eine Öffnungsklausel nicht abgelehnt hat, ich mich aber mit dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts immer entschieden gegen eine Zusammenlegung in Bayern ausgesprochen habe. In diesem Sinn hat sich auch der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 30. November 2004 (Drs. 15/2273) geäußert. Eine bundeseinheitliche Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeit wird damit von der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit abgelehnt.

1. Mit einer Zusammenlegung der Gerichtszweige würden gewachsene Strukturen zerschlagen, die sich über Jahrzehnte bewährt haben. Die im Grundgesetz vorgesehenen **spezialisierten Fachgerichtsbarkeiten** sind angesichts einer ständig zunehmenden Komplexität des öffentlichen Rechts Garanten einer hohen Qualität der Rechtsprechung. Sie sichern einen effektiven Rechtsschutz des Bürgers gerade auch unter Wahrung des notwendigen Gestaltungsspielraums für die unterschiedlichen Träger der öffentlichen Verwaltung. Dieser besondere Standard darf nicht ohne zwingenden Grund aufs Spiel gesetzt werden.

Aus dem grundgesetzlich vorgegebenen speziellen Rechtsschutzauftrag der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten haben sich im Laufe der Jahrzehnte voneinander abweichende "Entscheidungskulturen" entwickelt, die auf typische Prozesskonstellationen zugeschnitten sind. Verfahren vor Verwaltungsgerichten laufen üblicherweise anders ab, als solche vor einem Sozial- oder Finanzgericht. Das Gleiche gilt für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten. In dieser Vielfalt liegt kein "Standortnachteil", sondern vielmehr ein rechtsstaatlicher Gewinn, der nicht ohne guten Grund preisgegeben werden darf.

Schließlich war Basis für die Zusammenlegungsüberlegungen die im Rahmen der "Großen Justizreform" formulierte Absicht, im Wesentlichen **gleiche Verfahrensordnungen** für die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten zu schaffen, als Grundlage für angeglichenere Verfahrensabläufe. Diese Bemühungen sind inzwischen eingestellt, so dass auch insoweit eine entscheidende Grundlage für eine Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten entfallen ist.

2. Zur Frage der **Flexibilisierung des Personaleinsatzes** ist festzustellen, dass dieser Aspekt auch mit dem vorhandenen Instrumentarium der Personalbewirtschaftung möglich war und ist, und dass das vielerorts bestehende Grundproblem, nämlich die unzureichende Personalausstattung, mit einer Zusammenlegung nicht behoben wird.

Auch Ausnahmesituationen, wie die seinerzeit erst im Vermittlungsausschuss überraschend beschlossene Verlagerung der Sozialhilfeszuständigkeiten mit der (erwartungsgemäß) hohen Belastung der Sozialgerichte, verlangen keine Änderung in der Gerichtsorganisation, sondern lassen sich durch gerichtsübergreifende Kooperationen, etwa die zeitweilige Abordnung von Richtern, bewältigen. Der Zeitraum der Abordnung kann dabei, wie in Bayern, zur Stellenverlagerung genutzt werden.

Wenn eine noch weitergehende Flexibilisierung für notwendig angesehen wird, wäre zunächst eine maßvolle Erweiterung der Abordnungsmöglichkeiten ins Auge zu fassen, die gerade der Verschiebung von Zuständigkeiten für ganze Rechtsgebiete unproblematisch Rechnung tragen könnte, ohne dass tradierte und vor allem bewährte Gerichtsstrukturen zerschlagen werden.

3. Die mittel- bis langfristig erhofften **Synergieeffekte** im Hinblick auf die Gebäude- und Infrastrukturauslastung sind auch nicht ansatzweise belegt und wären zudem allenfalls denkbar, wenn die organisatorisch vereinten Gerichte auch räumlich in gemeinsamen **Justizzentren** zusammengeführt würden. Nichts anderes gilt für die erwarteten Einsparungen von Personalkosten im Servicebereich. Es erscheint aber schon aus Kostengründen kaum vorstellbar, die - im Übrigen an unterschiedlichen Standorten - bestehenden öffentlich-rechtlichen Fachgerichte ohne weiteres baulich zu vereinen. Soweit solche Justizzentren bereits bestehen oder ohnehin geplant sind, ist kein Land auch nach geltender Rechtslage daran gehindert, dort unterschiedliche Gerichtszweige unterzubringen und damit die erwarteten Synergieeffekte zu nutzen. Eine solche Kooperation auf der Ebene der Gerichtsverwaltungen kann unschwer ohne Verschmelzung der Gerichtszweige verwirklicht werden. Erhoffte Einsparungen auf Ebene der richterlichen Leitungsebenen dürften schwerlich gravierend ins Gewicht fallen, würden im Übrigen aber auch durch die Bildung neuer Ebenen in deutlich größeren Gerichtseinheiten, wie etwa dem in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bekannten weiteren aufsichtsführenden Richter, wieder nivelliert.

4. Der Hinweis, dass in den anderen europäischen Ländern überwiegend Modelle mit einer Einheitsgerichtsbarkeit bestehen, trifft so nicht zu. Hinzu kommt, dass die rechtsstaatliche Errungenschaft von spezialisierten Fachgerichtsbarkeiten in Deutschland gerade in den Ländern, in denen Gerichtsstrukturen neu aufgebaut werden, wie den ehemaligen GUS-Staaten oder in einer Reihe von Staaten im asiatischen Raum, auf großes Interesse stößt. Gerade der Aufbau einer spezialisierten Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in einer Reihe von Ländern mit Hilfe etwa der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V oder von Parteistiftungen im Gang oder bereits abgeschlossen.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr dankbar, wenn Sie die Position der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Meinungsbildung der mit den Justizthemen befassten Arbeitsgruppe 4 der Föderalismuskommission II einbringen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hüffer